

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen: TransferAllianz – Deutscher Verband für Wissens- und Technologietransfer e. V.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in München. Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht München unter dem Geschäftszeichen VR 16707 eingetragen.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein fördert insbesondere den Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen sowie der Gesellschaft.

Der Zweck wird verwirklicht, indem der Verein die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Institutionen der EU, des Bundes und der Länder vertritt. Er fördert die Entwicklung und Etablierung eines professionellen Berufsstands und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern sowie mit Wissens- und Technologietransfereinrichtungen weltweit und bietet seinen Mitgliedern Informationen, Hilfsmittel (z. B. elektronische Plattformen) und Veranstaltungen zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers an. Der Verein treibt die Entwicklung von Standards im Wissens- und Technologietransfer voran, wo es sinnvoll erscheint, und berät insbesondere Institutionen des Bundes und der Länder und Unternehmen, sofern dies seine Kernfunktion betrifft. Zur Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers werden Projekte öffentlicher und privater Träger und auch Veranstaltungen (z. B. Seminare, Workshops) durchgeführt.

Als Interessenvertreter und Förderer seiner Mitglieder ist es das Ziel des Vereins, sämtliche Gruppen von Akteuren (insb. Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Transferdienstleister) in der Interessenvertretung und den Aktivitäten des Vereins angemessen einzubinden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1)

Der Verein kann ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder haben.

(2)

Ordentliche Mitglieder können Einrichtungen und Institutionen sein, die im nennenswerten Umfang Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Wirtschaft oder Gesellschaft betreiben. Wissens- und Technologietransfer ist zu verstehen als institutionell planvoller, privatwirtschaftlicher oder staatlich unterstützter Prozess der Verbreitung von Wissen und Technologien im Sinne ihrer wirtschaftlichen Nutzung.

(3)

Außerordentliche Mitglieder können Institutionen bzw. deren Träger werden, die ähnliche oder vergleichbare Ziele nach § 3 Absatz (2) verfolgen, jedoch die Anforderungen von § 3 Absatz (2) nicht erfüllen.

(4)

Fördernde Mitglieder nach dieser Satzung können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie deren rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Zusammenschlüsse werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.

(5)

Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, können schriftlich zu benennende Vertreter zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bevollmächtigen. Die Erteilung oder der Widerruf der Bevollmächtigung ist dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6)

Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand informiert die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(7)

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Diese ist dem Mitglied mit Übersendung der Satzung schriftlich mitzuteilen.

(8)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Auflösung der juristischen Person oder Tod. Die Kündigung kann nur schriftlich an den Verein unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Werden durch die Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder der Umlage erhöht, kann die Kündigung fristlos innerhalb von zwei Monaten ab der Mitgliederversammlung, in der die Neufestsetzung beschlossen wurde, erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Ausschluss:

a)

Der Ausschluss kann erfolgen bei Wegfall der Voraussetzung der Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 2 - 4, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe des Vereins, bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht bezahlt.

b)

Anträge auf Ausschluss müssen von mindestens drei Mitgliedern schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Außerdem kann der Vorstand das Ausschlussverfahren einleiten.

c)

Über den Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet, nach Anhörung des betreffenden Mitglieds, die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds ohne Anhörung der Mitgliederversammlung.

d)

Die Entscheidung über den Ausschluss ergeht in Textform mit Gründen und ist dem Betroffenen zuzusenden.

(9)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Ende der Mitgliedschaft alle im Eigentum des Vereins stehenden Sachen/Unterlagen zurückzugeben und, soweit das Mitglied administrative Aufgaben wahrgenommen hat, eine ordnungsgemäße Übergabe des Aufgabenbereichs vorzunehmen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

(10)

Im Fall einer fristlosen Kündigung bleibt die Pflicht zur Zahlung aller vor der die fristlose Kündigung auslösenden Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen für das laufende Jahr bestehen. Im Falle eines Ausschlusses bleibt die Pflicht zur Zahlung aller für das laufende Jahr beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen bestehen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

(1)

Ordentliche Mitglieder haben das Recht,

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- Anträge nach den hier geltenden Bestimmungen zu stellen,
- ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben und
- Einsicht in die Wirtschafts- und Finanzpläne des Vereins sowie in die zur Ausübung ihres Stimmrechts in der Mitgliederversammlung sonstigen Unterlagen zu nehmen.

(2)

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht,

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und
- Anträge nach den hier geltenden Bestimmungen zu stellen.

(3)

Fördernde Mitglieder haben das Recht,

- an vom Vorstand des Vereins definierten Veranstaltungen teilzunehmen,
- an dem öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4)

Einzelne Vertreter von Mitgliedern können sich mit Zustimmung des Vorstands zu selbständigen Arbeitskreisen zusammenschließen. Die Arbeitskreise agieren unter dem Dach des Vereins und auf der Basis einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Sprecher der Arbeitskreise sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, insbesondere die Vereinsarbeit zu unterstützen sowie die Ziele nach außen bekannt zu machen,
- den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vereins Folge zu leisten und
- die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

(1)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2)

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vereins erhalten, mit Ausnahme des Aufwendersatzes, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein ist berechtigt, zur Erreichung seines Zwecks haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter einzustellen, Gesellschaften zu gründen sowie Beteiligungen einzugehen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
- die Entgegennahme der vom Vorstand vorgelegten Jahresabrechnung,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl der/des Rechnungsprüfer/s bzw. der Rechnungsprüfer/innen und Entgegennahme des Prüfberichts,
- die Entgegennahme des Haushaltsvoranschlags,
- die mittel- und langfristige Finanzplanung,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung,
- die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze über die Annahme und Verwendung von Mitteln, die dem Verein zur Förderung seiner Aufgaben zugewendet werden, sowie über die Erträge des eigenen, nicht mit öffentlichen Mitteln erworbenen Vermögens,
- die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten; Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens, Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und selbständigen Garantieverpflichtungen, Gewährung von Krediten,
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Gesellschaften,
- die Beschlussfassung über das Eingehen und die Aufgabe von Beteiligungen,
- die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
- der Ausschluss (§ 3 Abs. 8) ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von zwei Monaten in Textform einberufen. Die Tagesordnung und die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen. Vorschläge, die eine Satzungsänderung oder den Mitgliedsbeitrag betreffen, müssen mit der Einberufung übersandt werden.

(3)

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

(4)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sind auf einer ordnungsgemäß einberufenen

Mitgliederversammlung weniger als ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist zur Beschlussfassung eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese 2. ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(5)

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann ein weiteres nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmendes ordentliches Mitglied vertreten, wenn die schriftliche Vollmacht vor der Abstimmung nachgewiesen wird.

(6)

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder, soweit nicht die Satzung oder geltendes Recht ein anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7)

Eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder ist erforderlich für

- Satzungsänderungen,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und
- die Bestellung des Vorstands,
- die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten, Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens, Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und selbständigen Garantieverpflichtungen, Gewährung von Krediten,
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Gesellschaften,
- die Beschlussfassung über das Eingehen und die Aufgabe von Beteiligungen,
- sonstige gesetzlich vorgeschriebene Beschlussgegenstände.

(8)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands geleitet; im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.

(9)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse und Wahlen sowie die wesentlichen Förmlichkeiten zu dokumentieren sind. Das Ergebnisprotokoll ist von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden. Protokollberichtigungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Über Änderungsanträge und Beanstandungen zum Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die auf den protokollierten Termin folgt.

(10)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung es beantragen.

(11)

Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren getroffen werden. Es liegt die Umlauffähigkeit vor, wenn nicht mehr als 50% der ordentlichen Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren binnen vier Wochen schriftlich widersprechen. Beschlüsse zum § 7 Abs. 7 sind von diesem Verfahren ausgenommen. Beschlussfähigkeit im umlauffähigen Umlaufverfahren liegt vor, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung durch Stimmabgabe teilgenommen haben.

§ 8

Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in (Schriftführer/in) und dem/der Schatzmeister/in. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand mehr als drei Personen angehören. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Vorschläge für die Mitglieder des Vorstands zu machen. Dem Vorstand können nur Vertreter/innen von ordentlichen Mitgliedern angehören.

(2)

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Personen in geheimer Wahl für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(3)

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger/innen bestellt bzw. gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für eine neue Amtszeit statt. Das durch Rücktritt ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Für das durch Kündigung oder Tod ausscheidende Vorstandsmitglied bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

(4)

Der/die Stellvertreter/in hat alle Befugnisse des/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung.

(5)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n sowie ein Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

(6)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Vereins;
- er stellt die Finanzplanung und die Jahresabrechnung auf;
- er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie.
- er vertritt den Verein nach außen.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

(7)

Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer/in bestellen, wenn es der Umfang der Vereinstätigkeit erforderlich macht. Der/die Geschäftsführer/in muss nicht ehrenamtlich tätig sein. Der/die Geschäftsführer/in führt die Beschlüsse des Vorstands aus.

Der/die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB. Bei der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen kann die Geschäftsführung den Verein allein rechtskräftig vertreten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand verantwortlich.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und deren Leitung dem/der Geschäftsführer/in übertragen. Die Geschäfte werden aufgrund einer Geschäftsordnung geführt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder wird eine Beitragsstaffel in der Beitragsordnung festgesetzt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein kann von den Mitgliedern Umlagen erheben. Über die Erhebung und die Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Rechnungsprüfer

(1)

Die Wahl der bis zu zwei Rechnungsprüfer/innen erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

(2)

Solange keine Neuwahl des/der Rechnungsprüfers/in stattgefunden hat, werden seine Aufgaben von dem/der bisherigen Rechnungsprüfer/in wahrgenommen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1)

Der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder kann die Auflösung des Vereins beantragen. Der begründete Auflösungsantrag ist allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich zuzustellen. Über den Auflösungsantrag ist in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung abzustimmen. Diese muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder erfolgen.

(2)

Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Ist zu dem maßgeblichen Zeitpunkt kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, wird ein Liquidator durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.

(3)

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen nach Ablauf des Sperrjahres, ab Bekanntmachung der Auflösung des Vereins (§ 51 BGB), zu gleichen Teilen an die ordentlichen Mitglieder.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 23.09.1999 errichtet. Diese Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2019.